

MUSTER 67: Urteilstenor Berufungsverfahren mit Textbeispielen**Urteilstenor Berufungsverfahren – Textbeispiele****1. Schuldspruch/Rechtsfolgenausspruch**

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) wird ohne Verhandlung zur Sache verworfen.¹

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) wird als unbegründet verworfen.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis noch 4 Monate beträgt.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen entfällt.

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) abgeändert,

- a) im Schuldspruch dahin, dass
 - aa) in den Fällen II. 2 und 3 die tateinheitliche Verurteilung wegen Hausfriedensbruch jeweils entfällt und
 - bb) er im Fall II. 4. der Hehlerei schuldig ist,
- b) im Rechtsfolgenausspruch dahin, dass
 - aa) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verhängt wird, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und
 - bb) die Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auf 7 Monate herabgesetzt wird.

Die weitergehende Berufung wird als unbegründet verworfen.

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az. ...) werden jeweils als unbegründet verworfen.

2. Kosten

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung und die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen.²

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung, deren Gebühr um ein Drittel ermäßigt wird. Von den ihm durch seine Berufung entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse ein Drittel.³

Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen.⁴

¹ § 329 Abs. 1 S. 1 StPO.

² § 473 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO.

³ § 473 Abs. 4 StPO.

⁴ § 467 Abs. 1 StPO analog.

Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Kosten und gerichtlichen Auslagen sowie notwendigen Auslagen des Angeklagten, die vermieden worden wären, wenn der Angeklagte seine Berufung alsbald nach Urteilszustellung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hätte.⁵

Der Angeklagte trägt die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.⁶

Der Nebenkläger trägt die Kosten seiner Berufung und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen.⁷

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung, deren Gebühr um zwei Drittel ermäßigt wird. Von den ihm durch seine Berufung entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse zwei Drittel. Der Angeklagte trägt ein Drittel der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.⁸

Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und zwei Drittel der dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen.⁹

Die Nebenklägerin trägt die Kosten ihrer Berufung, deren Gebühr um ein Drittel ermäßigt wird, sowie zwei Drittel der dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen.¹⁰

⁵ § 473 Abs. 3 StPO; vgl. OLG Celle BeckRS 2020, 2192 Rn. 23.

⁶ §§ 472 Abs. 1 S. 1, 473 Abs. 4 S. 2 analog (vgl. OLG Köln NStZ-RR 2009, 126, auch zum Streitstand).

⁷ § 473 Abs. 1 S. 1 und 3 StPO.

⁸ § 473 Abs. 4 S. 2 StPO analog (OLG Düsseldorf NStZ-RR 2011, 293 (295)).

⁹ § 467 Abs. 1 StPO analog.

¹⁰ § 473 Abs. 4 S. 1 und 2 StPO.